

EINBERUFUNG DER URVERSAMMLUNG FÜR DIE WAHL DER GEMEINDEBEHÖRDE FÜR DIE VERWALTUNGSPERIODE 2021 - 2024

Die Einwohnergemeinde Raron bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021 - 2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

Datum der Wahlen der Gemeindebehörden

1. Wahl des Gemeinderates (nach Proporz)

Die Wahl des Gemeinderates findet am Sonntag, 18. Oktober 2020 statt.

2. Wahl des Gemeinderichters sowie des Vizerichters (nach Majorz)

Innert der gesetzlichen Frist ist jeweils nur eine einzige Kandidatur für die Wahl des Gemeinderichters sowie des Vizerichters eingegangen.

Somit sind **Theler Damara** als Richterin und **Kohler Ruth** als Vizerichterin gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) in stiller Wahl gewählt.

3. Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten (nach Majorz)

Die Wahl des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten findet am Sonntag, 15. November 2020 statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 29. November 2020 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegeben leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Wird innert der gesetzlichen Frist jeweils nur eine einzige Kandidatur für die Wahl des Gemeindepräsidenten sowie des Vizepräsidenten eingereicht, ist der jeweilige Kandidat dieser Listen ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Ausübung des Wahlrechts

1. Stimmabgabe an der Urne

Die Abstimmungslokale der Einwohnergemeinde Raron sind wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 18. Oktober 2020 (Gemeinderatswahlen):

	<u>in Raron</u>	<u>in St. German</u>
Sonntag, 18. Oktober 2020	09.00 - 10.00 Uhr	09.00 - 09.45 Uhr

Urnengang vom 15. November 2020 (Wahl Präsident / Vizepräsident):

	<u>in Raron</u>	<u>in St. German</u>
Sonntag, 15. November 2020	09.00 - 10.00 Uhr	09.00 - 09.45 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Stimmbürger, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren - unter Ungültigkeitsfolge - und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA).

Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei in Raron ihre Stimmabgabe hinterlegen (Montag bis Freitag, von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr und Mittwoch am Nachmittag von 15:00 bis 17.00 Uhr).

4. Verschiedenes

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politische Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratbeschluss vom 4. März 2020 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2021 – 2024 (vgl. Amtsblatt vom 13. März 2020).

Wer für die Gemeinderatswahlen am 7. Oktober 2020 und für die Präsidenten- / Vizepräsidentenwahlen am 2. November 2020 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Tel. 027 935 86 60).

Raron, 28. September 2020